

bergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-)Verelne gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Verelne verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Conventionsverletzungen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Conventionsverletzungen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Conventionsverletzungen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Conventionsverletzung behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Verelne verübte Conventionsverletzung handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Conventionsverletzten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verelne stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Conventionsverletzten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Conventionsverletzung verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7:

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Ge-